

Zweisprachige Beschilderung in der Lausitz

- Gründe und Beispiele -

Dwójorěcne wutoflowanje we Łużycy

– zakłady a pśikłady –



Impressum

Domowina – Regionalverband Niederlausitz e.V. August-Bebel-Str. 82 03046 Cottbus/ Chóśebuz

E-Mail: domowina-cottbus@sorben.com

Tel.: 0335 / 48576-432 Web: www.domowina.de

Diese Broschüre wurde gefördert mit Mitteln des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg.

Fotos: Sorbisches Kulturarchiv beim Sorbischen Institut in Bautzen – Kurt Heine (S.7, S.9), Albrecht

Lange (S.8);

Měto Nowak (S.1, S.10 –11, S.21 – 26)

Kerstin Möbes (S.24)

Stand: 10 / 2017

Impresum

Domowina – župa Dolna Łużyca z.t. Droga Augusta Bebela 82 03046 Chóśebuz

E-Mail: domowina-cottbus@sorben.com

Tel.: 0335 / 48576-432 Web: www.domowina.de

Wugótowanje toś teje brošurki jo se spěchowało pśez srědki Ministarstwa za wědomnosć, slěženje a kulturu kraja Bramborska.

fota: Serbski kulturne archiw pśi Serbskem instituśe w Budyšynje – Kurt Heine (str.7, str.9), Albrecht

Lange (str. 8);

Měto Nowak (S.1, S.10 –11, S.21 – 26)

Kerstin Möbes (S.24)

staw: 10 / 2017

Inhalt - Wopśimjeśe

1.	Vorwort – Pśedsłowo
2.	Die Lausitz als Vorreiter in Deutschland – Łużyca ako prědnica
	w Nimskej
3.	Europäische Normalität – Europejska normalnosć
4.	Bei uns spricht keiner Wendisch – wieso dann zweisprachige
	Tafeln? – Musy to byś?
5.	(Wem) Nützt das was? – Mjeńšyna ako nadgótnota
6.	Ist das nicht zu teuer? – K zarownanju kostow
7.	Beispiele zur Umsetzung – Pśikłady zwopšawdnjenja
8.	Was noch zu sagen wäre – Což by kśěli hyšći groniś
9.	Anhang – Pśidank
I.	Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten
	(Auszug)
II.	Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen
	(Auszug)
III.	Verfassung des Landes Brandenburg (Auszug)
IV.	Gesetz über die Ausgestaltung der Rechte der Sorben/ Wenden
	im Land Brandenburg (Sorben/ Wenden-Gesetz – SWG) (Auszug)
	vom 7. Juli 1994 (GVBI.I/94, [Nr.21], S.294) zuletzt geändert
	durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Februar 2014
	(GVBI.I/14, [Nr. 07])28
V.	Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Wissenschaft,
	Forschung und Kultur zum Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte
	der Sorben/ Wenden im Land Brandenburg (VV SWG) (Auszug) 29
VI.	Erlass zur zweisprachig deutsch-niedersorbischen Beschriftung
	von Verkehrszeichen
VII.	Verordnung über die Erstattung des Zusatzaufwandes
	aus der Anwendung des Sorben/ Wenden-Gesetzes (SWGKostenV)
	vom 25. Oktober 2016 (GVB I.II/16, Nr. 57)



1. Vorwort - Pśedsłowo

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

an den Ortseingängen, Straßenrändern, Radwegen und Spreewaldfließen der Lausitz künden zweisprachige Schilder seit Langem davon, dass hier Sorben/ Wenden und Deutsche mit ihren Sprachen gemeinsam beheimatet sind. Dennoch gibt es immer wieder Fragen rund um das Thema zweisprachige Beschilderung, nach den Gründen, nach der Umsetzung, nach den Rechtsgrundlagen und nach den Kosten. Mit der vorliegenden Broschüre möchten wir Ihnen als interessierten Bürgerinnen und Bürgern, Gästen der Region aber auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Verwaltungen, kommunalpolitisch Verantwortlichen sowie Journalistinnen und Journalisten Informationen rund um das Thema zur Verfügung stellen. Ziel ist es, für die Zweisprachigkeit zu werben, Hintergründe zu erläutern und eine konsequente Umsetzung der rechtlichen Bestimmungen zu unterstützen.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen der Domowina-Regionalverband Niederlausitz e.V.

Cesćone cytarki a cytarje,

naša serbska rěc jo mjaztym wěcej ako 60 lět zjawnje prezentna na wejsnych toflach, drogownikach a drugich toflickach. Weto se w zjawnosći teke źinsa hyšći diskutěrujo, lěc jo notne, tofle dwójorěcnje wugótowaś. Z pśedlažeceju brošurku comy wó tematice informěrowaś, argumenty za zjawne dwójorěcne wutoflowanje daś a teke w Bramborskej płaśece pšawniske pśedpise znate cyniś. Naš cil jo, až pśichodne diskusije wótběže na wěcnem zaklaźe, až zjawnosć rozmějo wuznam rěcneje prezence za nas Serbow a až zastojnstwa kazni lěpjej do statka stajaju.

Zajmne cytanje žycy Wam Waša Domowina-župa Dolna Łużyca z.t.



2. Die Lausitz als Vorreiter in Deutschland – Łużyca ako prědnica w Nimskej

In der Lausitz gibt es eine mittlerweile über 60 Jahre entwickelte Tradition öffentlicher deutsch-sorbischer/ wendischer Zweisprachigkeit. Noch vor der Gründung der DDR erließ der sächsische Landtag 1948 ein erstes Gesetz zur Wahrung der Rechte der sorbischen Bevölkerung. Das Land Brandenburg übernahm dessen Regelungsgehalt 1950 mit einer Verordnung. Zur Umsetzung wurden 1951 Durchführungsbestimmungen erlassen, die unter anderem besagten: "Amtsgebäude sowie Orts- und Wegebezeichnungen (…) sind außer in deutscher auch in sorbischer Sprache zu beschriften."

Auf dieser Grundlage wurden in den 1950er Jahren erste Wegweiser und Ortstafeln mit sorbischer/ wendischer Sprache errichtet. Zum Teil waren diese Schilder nicht nur zwei- sondern dreisprachig, da sie wegen der sowjetischen Armee auch russische Bezeichnungen aufwiesen.



In den Grundzügen wurden die Regelungen bis heute beibehalten. Die entsprechenden Rechtsvorschriften wurden in Brandenburg jedoch weiterentwickelt, damit die Beschilderung neben einem eher symbolischen Charakter auch die kommunikative Funktion für die Sprecherinnen und Sprecher der niedersorbischen Sprache besser erfüllt.

In unserem Nachbarbundesland Sachsen verlief die Geschichte der zweisprachigen Beschilderung weitgehend wie in Brandenburg. So ist in der Oberlausitz die obersorbi-

sche Sprache auf Ortstafeln und Wegweisern genauso präsent wie die niedersorbische in der Niederlausitz. Kleinere Unterschiede gibt es in der Rechtslage im Hinblick auf Schriftgrößen und Wegweiser aus dem angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/ Wenden heraus bzw. hinein.

In Westdeutschland war öffentliche Zweisprachigkeit lange Zeit unüblich. Erst nach der deutschen Einheit wurden nach dem Lausitzer Beispiel auch für andere Minderheiten- und Regionalsprachen entsprechende Rechtsgrundlagen geschaffen. So gibt es seit Anfang der 2000er Jahre auch zweisprachige Ortstafeln mit Dänisch (Schleswig-Holstein), Nordfriesisch (Schleswig-Holstein), Saterfriesisch (Niedersachsen) und Niederdeutsch (Schleswig-Holstein, Niedersachsen). Erste deutsch-nordfriesische Wegweiser wurden in den 2010er Jahren installiert.

Serbskej rěcy stej mjaztym dawno prezentnej na toflach we Łużycy. Teke gaž mjazynarodnje Łużyca njejo prědny region z dwójorěcnymi toflickami była, jo wóna prědny region w Nimskej była. W Dolnej Łużycy su w 1950ych lětach stajili prědne wejsne tofle a drogowniki. Na zachopjeńku su wużywali wšake rěcne formy, w NDRskem casu teke cesto górnoserbski wobwliwowane.

Naše dwójorěcne tofle su pšikład za to byli, až teke w pódwjacornej Nimskej jo se na zachopjeńku 2000ych lět zachopiło dwójorěcne wejsne tofle instalěrowaś. Rozdžěl pak jo, až płaśi tam dwójorěcnosć cesto jano za prědkowny bok wejsnych toflow. Drogowniki dajo až doněnta jano jadnotliwje nimsko-friziske w Šleswig-Holštejnskej wót lěta 2016. Bramborska jo teke prědny kraj, źož jo wót 2014 pšedpisane, až musytej nimske a serbske pismo w samskej wjelikosći byś.

Teke na dwórnišćach dajo dwójorěcnosć we Łużycy južo wót 1950ych lět. W Šleswig-Holštejnskej su 50 lět pózdźej prědne friziske tofle pśiscynli a teke akle wokoło togo casa su we Flensburgu/ Flensborgu instalěrowali nimsko-dańske tofle.

flewords Ziet w Deinim Wujezdze. Holcy z wajenowskoto wokojesa. Бервалле Bärwalde Rierwald Hucku Niesky 29 Nizka Гойерсверда Hoyerswerda 24km Wojerecy Wobrazowy archiw Serbskeho zarjada Iudoweho kublanja

四日本社









3. Europäische Normalität - Europejska normalnosć

Öffentliche Mehrsprachigkeit ist keine Erfindung der heutigen Zeit. In gemischtsprachigen Regionen gibt es sie in verschiedenen Formen bereits seit Langem, auch dort, wo sich deutsche und slawische Sprachen begegnen. So wurden beispielsweise um die Jahrhundertwende vom 19. zum 20. Jahrhundert in Kärnten deutsch-slowenische Ortsbezeichnungen verwendet.

Viele Regionen Europas sind mehrsprachig. Jede 7. Europäerin bzw. jeder 7. Europäer gehört einer traditionellen sprachlichen Minderheit an. Die ethnisch-sprachliche Situation reicht dabei über die uns aus der Lausitz bekannte Zweisprachigkeit deutlich hinaus. Oftmals werden aber nicht alle in einer Region gesprochenen Sprachen auch in die Beschilderung einbezogen.

So gibt es aber neben zweisprachigen Schildern beispielsweise in Wales, der Bretagne, Graubünden und Kaschubien auch dreisprachige wie in Südtirol und Siebenbürgen bis hin zu fünfsprachigen Ortstafeln in der Wojwodina.







Zjawna dwójorěcnosć njejo wunamakanje źinsajšnego casa. Wóna eksistěrujo južo dawno. Wósebnosć našeje łužyskeje zjawneje dwójorěcnosći jo, až jo jadnučka nimsko-słowjańska forma w Nimskej a až jo dwójorěcnosć "wjelikeje" a "małeje" rěcy, kótaraž se njepowěda w drugem kraju. Howac jo normalnje we wjele europejskich regionach, až dajo wěcejrěcne tofle, dokulaž su wěcejrěcne regiony. Namakajomy dwójorěcne tofle na pšikład w pólskej Šlazyńskej abo w nižozemskej Friziskej. Dajo pak teke tširěcne tofle na pšikład w skandinawiskej Finnmarce, we francojskej Elsaskej abo w hungorskej Bačkej. Styri- abo pěśrěcne wutoflowanje jo rědko. Tak naš serbsko-nimski region njejo anormalny, ale jo žěl europejskeje kulturno-rěcneje wjelerakosći.

4. Bei uns spricht keiner Wendisch – wieso dann zweisprachige Tafeln? – Musy to byś?

Sprache ist ein wichtiger Bestandteil kultureller Identität. Gerade bei mehrsprachigen Minderheiten sprechen aber nicht alle Angehörigen die Minderheitensprache. Ein Großteil der Wenden in der Niederlausitz spricht die Sprache nur noch selten oder überhaupt nicht mehr im Alltag. Dennoch identifizieren sie sich als wendisch oder sorbisch und fühlen sich der Kultur verbunden. Dazu zählt oft die emotionale Verbindung zur Sprache ihrer Eltern und Großeltern. Auch gibt es Familien, in denen nach einer Generation Unterbrechung die Kinder wieder Sorbisch/ Wendisch lernen. Mitunter ist in der Nachbarschaft gar nicht bekannt, dass jemand die Sprache beherrscht und beispielsweise mit anderen Sorben/ Wenden auch benutzt.

Da die niedersorbische Sprache zu den bedrohtesten europäischen Sprachen gehört, ist das Ziel, sie zu stabilisieren und sie langfristig wieder vermehrt zu benutzen. Damit soll sie als Kommunikationsmittel, als Kulturgut und als Informationsträger erhalten bleiben. Ohne sie ginge eine Vielzahl von Informationen zur lokalen Geschichte und Entwicklung unserer Region, wie sie beispielsweise auch in Orts-, Flur-, Straßen- und Gewässernamen enthalten sind, unwiderbringlich verloren – deutsche und sorbische/ wendische Bezeichnungen bedeuten nämlich nicht immer das Gleiche!

Die Rechtslage sieht in Brandenburg deshalb vor, dass dort, wo traditionell sorbische/ wendische Kultur lebendig ist, auch die Sprache wieder sichtbar und benutzbar gemacht wird. Aus diesem Grund ist sie in den Gemeinden des so genannten "angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/ Wenden" in die Beschilderung unabhängig davon einzubeziehen, ob die vor Ort lebenden Sorben/ Wenden sie derzeit aktiv und/ oder öffentlich gebrauchen. Damit soll nicht nur gezeigt werden, dass sorbische/ wendische Identität und Kultur existieren, sondern auch Anreize geschaffen werden, sich mit der heimischen Sprache wieder auseinanderzusetzen und sie wieder zu lernen und aktiver zu gebrauchen.

Zudem hat die öffentliche Präsenz der Sprache für Minderheiten neben der kommunikativen Funktion (Wegweisung, Hinweise auf Ziele und Orte) eine große symbolische Bedeutung und ist deshalb Bestandteil aller internationalen Verträge zum Minderheitenschutz: Durch die Zweisprachigkeit wird ihre Präsenz sichtbar gemacht und öffentlich anerkannt. Aus diesem Grund ist gerade die zweisprachige Beschilderung oft emotional und politisch an vielen Orten im In- und Ausland umkämpft. Während die einen darauf verweisen wollen, dass sie ebenso in der Region heimisch sind, gleichberechtigte Einwohnerinnen und Einwohner sind und nicht gezwungen sein wollen, für die Orientierung im Raum die Mehrheitssprache zu nutzen, wollen andere mitunter die Vorherrschaft einer Mehrheitssprache durchsetzen, die gemeinsame Geschichte – mitunter auch die längere Anwesenheit einer heutigen Minderheit in einer Region – negieren oder umdeuten oder ihnen ist die Geschichte der eigenen Region schlicht unbekannt.

Einsprachigen Mehrheitsangehörigen kann ein mehrsprachiger Alltag oft schwer vorstellbar sein, so dass sie die Auswirkungen von sprachlichen Ausgrenzungen und der Nichtpräsenz einer für die eigene Identität wichtigen Sprache, mitunter sogar der Muttersprache, manchmal nur schwer nachvollziehen können. Als Gedankenspiel möge die Vorstellung genügen, dass zukünftig alle Beschilderungen nur noch auf Englisch oder Chinesisch ausgeführt würden, weil das wesentlich mehr Menschen als Deutsch verstünden.

Auch das Argument, man befinde sich in Deutschland und deshalb sei nur Deutsch zu verwenden, ist wenig stichhaltig, wie der Verweis auf andere mehrsprachige Regionen in Deutschland oder die Tatsache zeigen, dass in vielen unserer Dörfer Deutsche zeitlich nach den Slawen einwanderten oder zuzogen, ihre Sprache mitbrachten und die einheimische sorbische/ wendische Sprache überwiegend nicht erlernten und sich somit nur teilweise integrierten, was die Sorben/ Wenden freundlicherweise akzeptierten und ihrerseits mehrsprachig wurden.

Die Feststellung, dass viele Sorben/ Wenden ihre Sprache nicht (mehr) sprächen und der Sprachwechsel zum Deutschen ein natürlicher Prozess sei, weshalb nunmehr keine öffentliche Zweisprachigkeit mehr nötig sei, ist unzutreffend. Sprachwechselprozesse sind keine ausschließlich freiwiligen Entscheidungen von Einzelpersonen sondern immer an gesellschaftliche Rahmenbedingungen gebunden. Sprachverbote in Schule, Kirche und Öffentlichkeit, die Herabwürdigung oder Nichtwertschätzung einer Sprache oder auch ein Mehrsprachigkeit

ablehnender Zeitgeist trugen zum Beispiel ihren Teil dazu bei, dass Eltern die Sprache nicht an ihre Kinder weitergaben. Es handelt sich somit um einen auch politisch beeinflussten Prozess, der genausowenig "natürlich" ist, wie die Tatsache, dass heute in Deutschland Hochdeutsch gesprochen wird, was über Schule, Kirche, Verwaltung und Kunst in historisch relativ kurzer Zeit durchgesetzt wurde. In vielen wendischen Familien wird die heutige sprachliche Situation als Verlust empfunden, so dass sie ihre Kinder dabei unterstützen Sorbisch/ Wendisch zu lernen, auch wenn die Eltern die Sprache (noch) nicht beherrschen. Zweisprachige Beschilderung hat deshalb neben der orientierenden Funktion immer auch eine psychologisch-symbolische im Sinne einer Anerkennung kulturell-sprachlicher Differenz, einer Verdeutlichung einer offenen oder zumindest toleranten Gesellschaft und einer Respektierung auch weniger verbreiteter Sprachen.

Jo. Wědomnostne slěženja su pokazali, až tak pomjenjony rěcny prestiž ma wjeliki wóznam za akceptancu, za wužywanje a wuknjenje mjeńsynowych rěcow. Rowno zjawne a oficialne móžnosći rěc wužywaś a wiźeś pówušyju taki prestiž. Pokazuju, až teke mjeńsynowa rěc jo gódna wužywanja.

Dwójorěcne wutoflowanje njejo jano znamje za to, až serbska rěc jo žěl oficialnego, zjawnego žywjenja a rownostajona z nimskeju rěcu. Pokazujo teke, až jo pisna, "wusoka rěc" z regionalneju geografiskeju tradiciju (to groni mjazy drugim, až mamy serbske mjenja za jsy, města a drogi), kótarež móžoš za to wužywaś.

Jadnorěcnosć ma teke pódwědobne wustatkowanja na drugu rěc: Gaž na drogownikach a toflach jano hyšći nimske mjenja stoje, pšiwucuju se powědarki a powědarje serbskeje rěcy na to, wěcej toś te nimske mjenja wužywaś. Serbske mjenja by pón mjenjej a mjenjej znate byli. Tak až na kóńcu teke luźe, kótarež je znaju, njeby mógli wěcej toś te mjenja wužywaś, dokulaž druge jich njeby wěcej rozměli. Ako górjejce gronjony, pśiźo k tomu, až jo dwójorěcne wutoflowanje pśisamem jadnučka móžnosć w etniski měšanem regionje pokazaś, až wěcej ako jano jadna kultura abo rěc eksistěrujo.

5. (Wem) Nützt das was? - Mjeńšyna ako nadgótnota

Allen. Zu den Auswirkungen zweisprachiger Beschilderungen auf Sprecherinnen und Sprecher von Minderheitensprachen sowie Angehörige einer Minderheit wurde bereits im vergangenen Abschnitt etwas ausgesagt.

Aber auch die Mehrheit und Nichtsprecherinnen und -sprecher der zweiten Sprache profitieren durchaus von zweisprachiger Beschilderung. Abgesehen von der erwähnten Bewahrung lokalen Wissens und lokaler Geschichte und Traditionen, die in den sorbischen/ wendischen Bezeichnungen enthalten sind und somit weitergegeben und im Bewusstsein gehalten werden, kann sie durchaus ökonomische Effekte – über die Schilderbranche hinaus – haben.

Die zweisprachige deutsch-niedersorbische Beschilderung macht die geschichtlich-kulturell-sprachliche Einzigartigkeit der Region sichtbar. Im (Kultur-) Tourismus sind solche Alleinstellungsmerkmale von großer Bedeutung, um sich von anderen Reiseregionen abzuheben und neugierig zu machen auf eine Region, in der etwas ganz Besonderes existiert, was es am Heimatort der umworbenen Gäste nicht gibt. Durch die eindeutig als slawisch erkennbare Sprache kann dies zudem besonders für Gäste aus dem slawischen Ausland attraktiv sein.

Kulturelle und sprachliche Vielfalt, die offen gezeigt werden, drücken auch ein Bewusstsein für lokale Geschichte, Kultur und Traditionen aus, zeigen Offenheit, Akzeptanz von Differenz und interkulturelle Kompetenz. Das sind so genannte weiche Standortfaktoren, die in einer Zeit internationaler und interkultureller Kontakte auch in Wirtschaft und Wissenschaft von Bedeutung sind. Wie für Touristinnen und Touristen aus dem slawischen Ausland kann es auch für Firmen und Fachkräfte aus diesen Ländern attraktiv sein, in eine Region zu kommen, zu der sprachlich-kulturelle Verbindungen bestehen.

Da wie erwähnt davon ausgegangen wird, dass in Europa jede und jeder 7. einer traditionellen europäischen sprachlichen Minderheit angehört, gibt es zudem allein in Europa ein Potenzial von mehreren Millionen Menschen, für die eine durch Zweisprachigkeit geprägte Region ein attraktives Ziel darstellt. Falls Sie keiner solchen Minderheit angehören und dies nicht glauben können, fragen Sie einmal Sorben/ Wenden nach ihren Eindrücken von Besuchen anderer entsprechender Regionen in Europa und der Welt.

Sowohl die kulturellen als auch die wirtschaftlichen Effekte, zu denen auch die zweisprachige Beschilderung einen Beitrag leistet, kommen nicht nur den Sprecherinnen und Sprechern der sorbischen/ wendischen Sprachen zugute, sondern der ganzen Region. Somit profitieren auch Angehörige der sprachlichen Mehrheit von den Regelungen zu Anwendung, Schutz und Förderung der Minderheitensprache in der Öffentlichkeit. Da jede und jeder unabhängig von der ethnischen Zugehörigkeit und Selbstidentifikation außerdem die Sprache erlernen kann, stehen auch allen die beruflichen und kulturellen Möglichkeiten offen, die das Beherrschen der sorbischen/ wendischen Sprache als Zusatzqualifikation eröffnet.

W diskusijach wó dwójorěcnem wutoflowanju cesto w srjejźišću stoj, až jo jano za Serbowki a Serbow, kótarež teke nimšćinu rozměju. To jo wuraz myslenja, až serbska rěc, serbska kultura a serbske stawizny pótrjefiju jano Serbowki a Serbow. Až mjeńšyny a mjeńšynowe rěcy mógu dobre za region a tak teke dobre za wšykne wobydlarki a wšyknych wobydlarjow byś, nejcesćej znate njejo. Rowno jadnorěcne luže bžeze zwiskow k mjeńšynowej rěcy wótergi njerozměju, kótare efekty zjawna (nje)prezenca drugich rěcow ma a až gósći regiona take wuměnjenja zawupytnu a teke pozitiwnje gódnośe.

Pśicyna za mócnu kritiku dwójorěcnosći móžo pak teke byś, gaž prědownice a prědowniki – abo dalšne wósoby sami su něga serbske byli a su se pśenimcowali: Dokulaž zakład za jich rozsud jo był, až serbska rěc njejo wažna, jo něnto śěžko ju pozitiwnje gódnośiś. Howac by musali z tym se rozestajaś, až jo wopaki było rěc spušćiś. Źinsa jo pak tak, až na cełem swěśe rosćo wědobnosć, až rěcna a kulturelna wjelerakosć jo něco dobrego. Ako šćitanje pśirody abo pomnikow ma teke šćitanje rěcow wjeliki wóznam. W padach mjeńšynowych rěcow – ako naša serbska rěc jo – jo dla togo notne, wšo gótowaś aby dalej a dosć luži było, kótarež kśě ju powědaś.

Pšawo na wužywanje serbskeje rěcy jo njewótwisnje wót pšašanja, lěc to njepowědarkam a njepowědarjam se spódoba. Wóstanjo pak pśidatny nadawk jim pokazaś, až serbski lud ako łužyska mjeńšyna jo kulturna a ekonomiska nadgótnota cełego regiona a wšyknym Łužycanarkam a Łužycanarjam.

6. Ist das nicht zu teuer? - K zarownanju kostow

Nein. Ginge es nur nach den Kosten, müssten auch im Deutschen kurze Straßen- und Gemeindenamen gewählt werden. Mitunter ist die sorbische/ wendische Bezeichnung wesentlich kürzer als die deutsche, so dass es unter Betrachtung ausschließlich des Aspekts der Schildergröße beispielsweise günstiger sein müsste, nur noch "Grodk" statt "Spremberg" zu benutzen. Zusätze wie "Fischer- und Festungsstadt" werden unter Identitäts- und Werbeaspekten auf Ortstafeln geschrieben. Straßennamen wie "General-von-Schiebell-Sraße" brauchen auch größere Schilder als "Straße 1". Es geht bei Benennungen also immer um Fragen lokaler Traditionen, Geschichte und Identität, mitunter auch um Werbewirksamkeit. Das Kostenargument spielt in der Regel keine Rolle. So ist auch mit der wendischen Tradition, Geschichte und Identität zu verfahren. Sie ist kein optionales Extra sondern gehört untrennbar zur Lausitz. Und so, wie niemand einem deutschen Einwohner von Cottbus absprechen wird, dass er seine Identität in seiner Stadt repräsentiert sehen will, kann dies auch keiner sorbischen/ wendischen Einwohnerin von Chósebuz abgesprochen werden. Einmalig in Deutschland und auch vorbildlich im internationalen Vergleich ist die 2014 eingeführte gesetzliche Regelung des Landes Brandenburg, dass die durch die mehrsprachige Beschilderung entstehenden zusätzlichen Kosten in mehrsprachigen Kommunen vom Land Brandenburg übernommen werden. So entstehen Gemeinden, Ämtern und Landkreisen keine Nachteile dadurch, dass sie Teil des sorbischen/ wendischen Siedlungsgebietes sind und diese Beschilderung anbringen müssen. Das Argument, es handele sich dabei um Steuergelder ist zutreffend. Jedoch zahlen auch Sorbinnen/ Wendinnen und Sorben/ Wenden Steuern, so dass Steuergelder selbstverständlich auch für sorbische/ wendische Belange verwendet werden.

Bisher einsprachige Beschilderungen sind nicht sofort auszutauschen. Nur bei der Neuanbringung von Beschilderungen ist konsequent auf die Zweisprachigkeit zu achten. Insofern entstehen auch für den deutschsprachigen Teil der Beschilderung keine Kosten, die die Gemeinde nicht sowieso gehabt hätte.

Die rechtlichen Regelungen sehen vor, dass der Verwaltungsaufwand gering gehalten wird, indem lediglich die Rechnungen beim Land einzureichen sind, auf dem der Rechnungsanteil für die Verwendung der sorbischen/ wendischen Sprache ausgewiesen wird. Somit werden keine Ausführungsstandards vorgegeben und jede Gemeinde kann beispielsweise weiterhin ihre individuellen, traditionell gebräuchlichen Schilderformen und -farben bei Straßenschildern verwenden. Wenn sich kein eindeutiger sorbischer/ wendischer Rechnungsanteil ausweisen lässt, ist davon auszugehen, dass keine zusätzlichen Kosten entstanden sind. Es ist vorgesehen das Kostenerstattungsverfahren nach zwei Jahren zu evaluieren, wenn Land und Kommunen erste Erfahrungen damit gesammelt haben.

Bramborska jo prědny zwězkowy kraj, kótaryž zachopijo swójim wokrejsam, amtam a gmejnam zarownaś kosty za wužywanja mjeńšynoweje rěcy. Teke we wukraju njejo to normalne. Zwětšego muse to gótowaś, ale wšo sami zapłaśiś. Zarownanje kostow teke njejo žedna "dobrowólna" wěc – wót lěta 2014 stoj jasnje w kazni, až komuny maju pšawo na to.

Dokulaž njedajo žedne druge pśikłady za to, kazń hyšći relatiwnje nowa jo a wupłaśenje pjenjez jo se akle w lěśe 2017 zachopiło, hyšći njejo to wšyknym znate. Teke wšake medije a zastojnstwa až doněnta hyšći njejsu to pšawje sobu dostali a dla togo w zjawnosći pó starem mustrje argumentěruju, aby wšo pšedroge za nje njebyło. Argumentacija, kraj by lubjej dejał daś toś te pjenjeze gemjnam "licho", njejo pšeznanjeca: Toś te pjenjeze stoje eksplicitnje jano za zwopšawdnjenje serbskeje kazni k dispoziciji a stakim njeby mógał kraj je za druge komunalne wěcy wudaś. A k drugemu njejo wěste, lěc wšykne komuny by dobrowólnje wudali krajne pjenjeze za spěchowanje serbskeje rěcy. To groni, kraj by musał to weto – pón hyšći pśidatnje – zapłaśiś, dokulaž musy mjazynarodne, zwězkowe a krajne pšawo do statka stajiś. Abo ako pó starem kazniskem stawje by komuny musali wšo sami zapłaśiś.

Wšake gmejny su teke gronili, až njejsu až doněnta žedne pšidatne kosty měli dla dwójorěcnego wutoflowanja, dokulaž maju wótpowědujuce dogrona z firmami, kótarež producěruju toś te tofle. To pokazujo, až situacija jo wjelgin rozdžělna.









7. Beispiele zur Umsetzung - Pśikłady zwopšawdnjenja

Da auf Beschilderungen eine Vielzahl von Fehlern z.T. bereits über Jahrzehnte besteht, sollten vor einer Neuanordnung von Beschilderungen immer Sachverständige (z.B. Sorben-/ Wenden-Beauftragte, Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur, Sorbisches Institut) herangezogen werden. Zur Zeit wird ein offizielles Verzeichnis sorbischer/ wendischer Bezeichnungen erstellt, das nach der Fertigstellung öffentlich zugänglich sein wird. Da Beschilderungen eine lange Lebensdauer haben und viele Schilder schon 20 Jahre oder älter sind, entsprechen nicht alle installierten Schilder dem aktuellen Stand der Rechtsvorschriften für Neuinstallationen (vgl. Anlage). Insofern sollten bei Neubeschilderungen nicht ungeprüft die alten Formen übernommen werden. Schreibweisen, die sorbische/ wendische Bezeichnungen nur in Klammern angeben, sind nach Möglichkeit zu vermeiden.











Die bekanntesten zweisprachigen Schilder sind Ortstafeln. Da nach einer Änderung der Kommunalverfassung 2014 die Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet nun mehr zweisprachige Namen tragen, sind sowohl der niedersorbische als auch der deutsche Name Teil des Gemeindenamens und somit in gleicher Schriftgröße zu verwenden. Die Zweisprachigkeit beschränkt sich nicht auf die Vorderseite der Tafel, sondern ist durchgehend anzuwenden.











Auch Beschilderungen, die Gemeindeteile markieren oder Ortshinweistafeln sind zweisprachig zu gestalten. In Dissen/ Dešno tragen die historischen Teile des Dorfes sogar nur einsprachig-wendische Namen und sind entsprechend ausgeschildert. Wegweisende Beschilderung ist umfassend zweisprachig zu gestalten. Dies betrifft sowohl überörtliche als auch innerörtliche und touristische Ziele. Neben Straßen sind auch Wasser- und Radwege zweisprachig auszuschildern. Private Aufstellerinnen und Aufsteller (Firmen, Einzelhandel, Dienstleis-







tungen, Gesundheitswesen) sollten ebenfalls ermuntert werden, ihre Schilder zweisprachig auszugestalten. Dies gilt auch für touristische Hinweisschilder.

Für die Ausführungen zweisprachiger Straßennamensschilder gibt es in den einzelnen Gemeinden sehr

unterschiedliche Varianten. Bei der Neubeschilderung sollte beachtet werden, dass es lokale Unterschiede in der Straßenbezeichnung geben kann. Nicht immer sind wendischer und deutscher Straßenname identisch. Hierin liegt auch der große kulturelle Wert der Zweisprachigkeit: Geschichtliches Wissen und kulturelle Bedeutung können so erhalten bleiben. Aus diesem Grund sind "Wörterbuch-Übersetzungen" und ungeprüfte Übernahmen aus anderen Gemeinden nach Möglichkeit zu vermeiden.

Ob der im Deutschen mit "Dorfstraße" bezeichnete Verkehrsweg im Wendischen beispielsweise Wejsna droga, Wejsańska droga oder Najs genannt wird, hängt oft von der lokalen Geschichte ab.

Neben Straßen und Wegen sollten auch andere Verkehrsträger in die zweisprachige Beschriftung einbezogen werden. Auch öffentliche Gebäude und Einrichtungen oder solche mit Bedeutung für die Öffentlichkeit sollten so umfangreich wie möglich zweisprachig beschriftet werden.









8. Was noch zu sagen wäre - Což by kśěli hyšći groniś

Zum Abschluss möchten wir mit den Worten der sorbischen zeitgenössischen Lyrikerin Lenka auf verschiedene Sichtweisen zum Thema Sprache aufmerksam machen. Veröffentlicht wurden diese Gedichte im Domowina-Verlag Bautzen unter dem Titel "wokognuśa nimjernosći – wokomiki wěčnosće – augenblicke der ewigkeit".

Sprachlos

bin ich geboren
habe zu hören
gelernt zu schreiben
ist ein schwieriges Geschäft
krumme Schrift auf graden Linien
Gebrauchsanweisungen zum Leben lesen
sprechen reden erzählen diskutieren mitteilen sich
unterhalten plaudern quasseln bis zum großen
Schweigen

Sprache

ist eine Art Musik entstehend bleibend werdend wenn wir sie erklingen lassen weitergeben liebevoll Na kóńcu comy Was zeznawaś ze wšakorakimi wiźenjami k temje rěcy. Serbska nacasna lyrikarka Lenka jo to ze swójimi słowami wutrjefnje wopisowała. Ludowe nakładnistwo Domowina w Budyšynje jo jeje basni pód nadpismom "wokognuśa nimjernosći – wokomiki wěčnosće – augenblicke der ewigkeit" wózjawiło.

Serbska rěc

ty lubogłosna
rosćoš ze mnu
kwiśoš ze mnu
basniš ze mnu
dawaš mě wšedny klěb
dajoš pśirownowaś mě
se źiwaś śi wucyś
rownož cuza
w swójich stronach

I. Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten (Auszug)

Artikel 11

- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, dass jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, für die Öffentlichkeit sichtbar Schilder, Aufschriften und Inschriften sowie andere Mitteilungen privater Art in ihrer Minderheitensprache anzubringen.
- (3) In Gebieten, die traditionell von einer beträchtlichen Zahl von Angehörigen einer nationalen Minderheit bewohnt werden, bemühen sich die Vertragsparteien im Rahmen ihrer Rechtsordnung, einschließlich eventueller Übereinkünfte mit anderen Staaten, und unter Berücksichtigung ihrer besonderen Gegebenheiten, traditionelle Ortsnamen, Straßennamen und andere für die Öffentlichkeit bestimmte topographische Hinweise auch in der Minderheitensprache anzubringen, wenn dafür ausreichende Nachfrage besteht.

II. Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Auszug)

Artikel 7 - Ziele und Grundsätze

- (1) Hinsichtlich der Regional- oder Minderheitensprachen legen die Vertragsparteien in den Gebieten, in denen solche Sprachen gebraucht werden, unter Berücksichtigung der Situation jeder Sprache ihrer Politik, Gesetzgebung und Praxis folgende Ziele und Grundsätze zugrunde: (...)
- d) die Erleichterung des Gebrauchs von Regional- oder Minderheitensprachen in Wort und Schrift im öffentlichen Leben und im privaten Bereich und/ oder die Ermutigung zu einem solchen Gebrauch; (...)

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sofern dies noch nicht geschehen ist, jede ungerechtfertigte Unterscheidung, Ausschließung, Einschränkung oder Bevorzugung zu beseitigen, die den Gebrauch einer Regional- oder Minderheitensprache betrifft und darauf ausgerichtet ist, die Erhaltung oder Entwicklung einer Regional- oder Minderheitensprache zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Das Ergreifen besonderer Maßnahmen zugunsten der Regional- oder Minderheitensprachen, welche die Gleichstellung zwischen den Sprechern dieser Sprachen und der übrigen Bevölkerung fördern sollen oder welche ihre besondere Lage gebührend berücksichtigen, gilt nicht als diskriminierende Handlung gegenüber den Sprechern weiter verbreiteter Sprachen. (...)

Artikel 10 – Verwaltungsbehörden und öffentliche Dienstleistungsbetriebe

- (2) In Bezug auf die örtlichen und regionalen Behörden, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zahl der Einwohner, welche die Regional- oder Minderheitensprachen gebrauchen, die nachstehenden Maßnahmen rechtfertigt, verpflichten sich die Vertragsparteien, folgendes zuzulassen und/ oder dazu zu ermutigen: (...)
- g) den Gebrauch oder die Annahme der herkömmlichen und korrekten Formen von Ortsnamen in Regional- oder Minderheitensprachen, wenn nötig in Verbindung mit dem Namen in der (den) Amtssprache(n). (...)

III. Verfassung des Landes Brandenburg (Auszug)

vom 20. August 1992 (GVBI.I/92, S.298) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2013 (GVBI.I/13, [Nr.42])

Artikel 25 (Rechte der Sorben/ Wenden)

- (3) Die Sorben/ Wenden haben das Recht auf Bewahrung und Förderung der sorbischen/ wendischen Sprache und Kultur im öffentlichen Leben und ihre Vermittlung in Schulen und Kindertagesstätten.
- (4) Im Siedlungsgebiet der Sorben/ Wenden ist die sorbische/ wendische Sprache in die öffentliche Beschriftung einzubeziehen. Die sorbische/ wendische Fahne hat die Farben Blau, Rot, Weiß. (...)
- IV. Gesetz über die Ausgestaltung der Rechte der Sorben/ Wenden im Land Brandenburg (Sorben/ Wenden-Gesetz – SWG) (Auszug) vom 7. Juli 1994 (GVBl.I/94, [Nr.21], S.294) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 07])

§ 11 Zweisprachige Beschriftung im angestammten Siedlungsgebiet

- (1) Öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Ortstafeln im angestammten Siedlungsgebiet sowie Hinweisschilder hierauf sind in deutscher und niedersorbischer Sprache zu kennzeichnen.
- (2) Das Land Brandenburg wirkt darauf hin, dass auch andere Gebäude im angestammten Siedlungsgebiet in deutscher und niedersorbischer Sprache beschriftet werden, sofern diese für die Öffentlichkeit Bedeutung haben.

§ 13a Kostenerstattung

Das Land gewährt den Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet für den mit der Anwendung dieses Gesetzes verbundenen höheren Aufwand einen finanziellen Ausgleich. Erstattet wird

- 1. der Verwaltungsaufwand, der durch die Verwendung der niedersorbischen Sprache (§ 8) entsteht;
- 2. der Aufwand für die zweisprachige Beschriftung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Ortstafeln (§ 11).

Der Ausgleich bemisst sich nach dem zusätzlichen Aufwand.

V. Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zum Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben/ Wenden im Land Brandenburg (VV SWG) (Auszug)

vom 13. Mai 2016 (ABI./16, [Nr. 22], S.610)

13. Zweisprachige Beschriftung (§ 11 SWG)

Die öffentlich sichtbare Verwendung der sorbischen/ wendischen Sprache prägt den bikulturellen Charakter der Lausitz, macht kulturell-sprachliche Vielfalt erst sichtbar, ist für die praktische Anwendung im Alltag wichtig und auch symbolischer Ausdruck der Gleichberechtigung. Sie ist für die Akzeptanz der Sprache, das Sprachprestige und somit die Motivation, diese zu erlernen, zu pflegen und weiterzuentwickeln von zentraler Bedeutung. Dabei ist auf die fehlerfreie Verwendung der Sprache zu achten.

Gemäß § 11 Absatz 1 SWG sind öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Ortstafeln sowie Hinweisschilder hierauf im angestammten sorbischen/ wendischen Siedlungsgebiet in deutscher und nie-

dersorbischer Sprache zu kennzeichnen. Folgende Beschriftungen sind somit zweisprachig zu gestalten:

- a. Richtzeichen Nr. 432 gemäß § 42 StVO zu innerörtlichen Zielen und zu Einrichtungen mit erheblicher Verkehrsbedeutung.
- b. Richtzeichen Nr. 437 gemäß § 42 StVO, Straßenschilder. Die Entscheidung über die Ausführung der Straßennamensschilder erfolgt durch die zuständige Gemeindeverwaltung.
- c. Sonstige innerörtliche Schilder, öffentliche Gebäude und Einrichtungen ohne erhebliche Verkehrsbedeutung. Namensschilder für Plätze und Brücken sowie Hinweisschilder hierauf.

Zudem sind bei weiteren Verkehrszeichen die Regelungen zu zweisprachigen Gemeindenamen zu beachten. Da der deutsche und der sorbische/ wendische Name die amtliche Gemeindebezeichnung bilden, sind beide in gleicher Schriftgröße vorzusehen. Außerhalb des angestammten Siedlungsgebietes sind Gemeinden, die zum angestammten Siedlungsgebiet zählen, dementsprechend ebenfalls mit beiden Namensbestandteilen auszuschildern. Innerhalb des angestammten Siedlungsgebietes können Ziele außerhalb des angestammten Siedlungsgebietes zweisprachig ausgewiesen werden. Verwiesen wird auch auf die Regelungen des Erlasses zur zweisprachig deutsch-niedersorbischen Beschriftung von Verkehrszeichen des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 25. Juni 2014 (ABI. S. 926).

Gemäß § 11 Absatz 2 SWG können auch andere Gebäude zweisprachig beschriftet werden, sofern diese Bedeutung für die Öffentlichkeit haben. Gleiches gilt für andere als die in Nummern 1 bis 3 genannten Schilder innerhalb der Gemeinde. Die Möglichkeit einer zweisprachigen Beschriftung sollte umfassend genutzt werden.

Die Beschilderung ist nicht sofort auszutauschen, jedoch in Fällen von Erneuerung oder Neuaufstellung zwingend zweisprachig auszuführen. Auf die Kostenerstattungsregelung nach § 13a SWG wird verwiesen.

Es sollte aufgrund der zurzeit noch weit verbreiteten Fehlerhaftigkeit davon abgesehen werden, bei der Erneuerung von Beschilderungen ungeprüft die bestehenden Formen zu übernehmen. Zu beachten ist, dass für das Gebiet des Landes Brandenburg die niedersorbische Sprache mit ihren derzeit gültigen Rechtschreibregeln maßgeblich ist. Um eine korrekte Verwendung der Sprache zu gewährleisten, sollte auf die Hilfe Sprachkundiger zurückgegriffen werden. Kontakte können über die kommunalen Beauftragten nach § 6 SWG vermittelt werden. Weitere Informationen stellen das Sorbische Institut und die Niedersorbische Sprachkommission unter www.niedersorbisch.de zur Verfügung.

VI. Erlass zur zweisprachig deutsch-niedersorbischen Beschriftung von Verkehrszeichen

vom 25. Juni 2014 (ABI./14, Nr.29], S.926)

1. Allgemeines

Gemäß § 9 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) tragen Gemeinden im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/ Wenden einen zweisprachigen Namen in deutscher und niedersorbischer Sprache. Der zweisprachige Name ist somit die amtliche Bezeichnung im Sinne von Nummer 3.6 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (RWB 2000) beziehungsweise Nummer 3.2.6 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen (RWBA 2000) und der amtliche Name der Ortschaft im Sinne der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zu Zeichen 310 und 311 StVO und wird somit als zwingender Bestandteil der Wegweisung und der Ortstafel von der Kostentragungspflicht des § 5b des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) umfasst.

Das angestammte Siedlungsgebiet der Sorben/ Wenden ergibt sich aus § 3 des Gesetzes über die Rechte der Sorben/ Wenden im Land Brandenburg (SWG) in Verbindung mit der in Absatz 2 dieser Vorschrift genannten Anlage. Für Gemeinden sollen während der Durchführung eines Antragsverfahrens gemäß § 13c SWG die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend angewendet werden, sobald mit hinreichender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass eine Aufnahme in die Anlage gemäß § 3 Absatz 2 SWG erfolgen wird.

2. Die zweisprachige Beschriftung von Wegweisern, touristischen Hinweiszeichen und Ortstafeln

2.1. Wegweiser

Wegweiser gemäß Anlage 3, Abschnitt 10 der Straßenverkehrs-Ordnung, die auf im angestammten Gebiet der Sorben/ Wenden gelegene Gemeinden hinweisen, haben bei Neubeschilderungen oder Erneuerungen den zweisprachigen Gemeindenamen in einheitlicher Schriftgröße zwingend zu übernehmen. Zielangaben auf Wegweisern innerhalb des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/ Wenden auf Gemeinden, die nicht in der Anlage zu § 3 Absatz 2 SWG aufgeführt sind, können zweisprachig ausgeführt werden, wenn sich der in § 5b StVG für die übliche Beschilderung als Kostenpflichtiger Genannte mit der Übernahme der Kosten für die zweisprachige Ausführung in einer Kostenübernahmererklärung bereit erklärt.

Gemäß § 46 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) wird zugelassen, dass schriftliche Ziele im Sinne von Zeichen 432 StVO auf Wegweisern in niedersorbischer Sprache, soweit erforderlich verkleinert, wiedergegeben werden können, sofern der in § 5b StVG für die übliche Beschilderung als Kostenpflichtiger Genannte die zusätzlichen Kosten übernimmt. Die zuständige untere Straßenverkehrsbehörde hat für diesen Fall schriftlich eine Kostenübernahmeerklärung mit dem Hinweis auf eine mögliche Kostenerstattung gemäß

§ 13a SWG einzuholen, die die Kosten für eine zweisprachige Ausführung der schriftlichen Ziele im Sinne von Zeichen 432 StVO auf Wegweisern umfasst.

Wird die in den vorstehenden zwei Absätzen genannte Kostenübernahmeer-klärung nicht im Anhörungsverfahren und nach Beendigung des Anhörungsverfahrens auch nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang einer speziellen Anforderung schriftlich gegenüber der zuständigen unteren Straßenverkehrsbehörde abgegeben, so darf diese die Zielangabe nicht in zweisprachiger Beschriftung anordnen. Auf diese Folge der Fristversäumnis ist bei der Einholung der Kostenübernahmeerklärung schriftlich hinzuweisen. Im Falle einer speziellen Anforderung sollte auch die/ der Beauftragte für sorbisch/ wendische Angelegenheiten des jeweils betroffenen Landkreises oder der kreisfreien Stadt Cottbus/ Chóśebuz einbezogen werden.

Um eine überdimensionierte Wegweisungsbeschilderung im Sinne von Nummer 1.3 Absatz 1 des Verkehrszeichenkatalogs oder eine Änderung der Befestigung infolge geänderter Größe und Statik bei einer Erneuerung zu vermeiden, sind alle Möglichkeiten der RWB 2000 und RWBA 2000 hinsichtlich der Verringerung der Schildfläche zu beachten, um einer Überdimensionierung und einer Änderung der Statik bei einer Erneuerung entgegenzuwirken. Sofern für die Vermeidung einer Überdimensionierung oder zur Vermeidung der Änderung der Befestigung bei einer Erneuerung erforderlich, sind bei der wegweisenden Beschilderung außerhalb von Autobahnen

- a. die nach der RWB 2000 geschwindigkeitsbezogenen Schriftgrößen in Engschrift auszuführen;
- b. bei der geschwindigkeitsbezogenen Schriftgröße immer die tatsächlich regelmäßig gefahrene Geschwindigkeit unterhalb der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Sinne von Nummer 5.3.2 RWB zu Grunde zu legen. Dies gilt auch bei Überkopfbeschilderungen;

- c. Richtungspfeile verkleinert darzustellen, soweit eine ausreichende Wahrnehmbarkeit gewährleistet ist;
- d. die Ziffern und die Dimension von Entfernungsangaben abweichend von 5.3.1 Absatz 6 RWB in Engschrift auszuführen.

Bei der wegweisenden Beschilderung auf Autobahnen ist die zweisprachige Gemeindebezeichnung in Engschrift auszuführen, wenn andernfalls Vorgaben der RWBA 2000 nicht eingehalten werden können.

Gemäß § 46 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) auch in Verbindung mit der VwV-StVO zu § 46 Absatz 2 StVO wird zugelassen, dass von den Vorgaben nach der VwV-StVO sowie der RWB 2000 und der RWBA 2000 zur Kontinuitätsregel, den Ziffern-, Pfeil- und Schriftgrößen und zur Eng- und Mittelschrift abgewichen werden kann.

Die korrekte Schreibweise des Ortsnamensteils in niedersorbischer Sprache ist durch Beteiligung der/ des Beauftragten für sorbische/ wendische Angelegenheiten des jeweils betroffenen Landkreises oder der kreisfreien Stadt Cottbus/ Chóśebuz sicherzustellen.

2.2. Touristische Hinweiszeichen

Gemäß § 46 Absatz 2 StVO können abweichend von der Richtlinie für touristische Beschilderungen (RtB) touristische Hinweiszeichen (Zeichen 386.1, 386.2, 386.3 StVO) zweisprachig ausgeführt werden, wenn der Antragsteller die Kosten für die zweisprachige Ausführung gemäß § 51 StVO übernimmt. Für die Ausgestaltung in niedersorbischer Schrift ist § 45 Absatz 3 Satz 2 StVO entsprechend anzuwenden.

2.3. Die Ortstafel (Zeichen 310 und Zeichen 311)

Bei der zweisprachigen Ausführung der Ortstafel in niedersorbischer Sprache sind die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung zur Größe und Beschriftung von Verkehrszeichen (VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43) und zu den Zeichen 310 und 311 StVO entsprechend anzuwenden. Die vorge-

schriebene Größe der Ortstafel kann bis zu 15 Prozent überschritten werden. Sofern erforderlich, ist Engschrift zu verwenden. Zwingende Bestandteile der Ortstafel sind hervorgehoben, zulässige aber nicht zwingende Zusätze verkleinert darzustellen. Amtliche deutsch-niedersorbische Ortsnamen (§ 9 Absatz 4 BbgKVerf) sind in einheitlicher Schriftgröße darzustellen. Bei den übrigen Zusätzen kann die niedersorbische Bezeichnung verkleinert werden. Für die Ausgestaltung in niedersorbischer Schrift ist § 45 Absatz 3 Satz 2 StVO entsprechend anzuwenden. Erforderliche Ausnahmen gemäß § 46 Absatz 2 StVO gelten als erteilt. Wegen der Übernahme von Kosten der zweisprachigen Ausführung wird auf § 13a Satz 2 Nummer 2 SWG in Verbindung mit der Verordnung auf der Grundlage von § 13b Absatz 4 SWG verwiesen.

3. Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Erlasses tritt der Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft - Abteilung 4 - über die zweisprachige Beschilderung von Verkehrszeichen im angestammten Gebiet der Sorben (Wenden) vom 20. November 2013 (ABI. S. 3012) außer Kraft.

VII. Verordnung über die Erstattung des Zusatzaufwandes aus der Anwendung des Sorben/ Wenden-Gesetzes (SWGKostenV) vom 25. Oktober 2016 (GVB l.II/16, Nr. 57)

Auf Grund des § 13b Absatz 4 des Sorben/ Wenden-Gesetzes vom 7. Juli 1994 (GVBl. I S. 294), der durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. I Nr. 7) eingefügt worden ist, verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur im Benehmen mit dem Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kultur sowie dem Rat für Angelegenheiten der Sorben/ Wenden:

§ 1 Verwaltungskostenpauschale

- (1) Ämtern, Gemeinden und Landkreisen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/ Wenden wird auf Antrag eine jährliche Pauschale zur Abgeltung der seit dem 1. Juni 2014 laufend sowie einmalig entstehenden Verwaltungskosten erstattet. Zu den laufenden Kosten zählen Übersetzungskosten insbesondere von Wahl- und Abstimmungsbekanntmachungen, Bezeichnungen von Verwaltungsgliederungen, Wegeleitsystemen und Wegweisern, geografischen Bezeichnungen und Straßennamen, Textanteilen in Veröffentlichungen und Bürgerschreiben. Einmalig fallen in der Regel Kosten an wie die Umstellung von Dienstsiegeln, des Layouts von Briefköpfen und Visitenkarten auf deutsch-niedersorbische Zweisprachigkeit inklusive der dafür notwendigen Übersetzungen oder die Ergänzung von Systemen der Datenverarbeitung und minimale Einzelergänzungen/-korrekturen von Beschriftungen.
- (2) Die Pauschale beträgt für Ämter, amtsfreie Gemeinden und Landkreise 1 000 Euro und für amtsangehörige Gemeinden je Kalenderjahr 500 Euro.
- (3) Für das Jahr 2014 wird eine Pauschale im Umfang von 50 Prozent erstattet. Bei Gemeinden, deren Zugehörigkeit zum angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/ Wenden erst nach dem 1. Juni 2014 festgestellt wurde, wird die Pauschale erst ab der Feststellung der Zugehörigkeit gezahlt und bemisst sich für das Jahr der Feststellung anteilig.

§ 2 Erstattung von Zusatzkosten

Auf Antrag werden Ämtern, Gemeinden und Landkreisen durch die Umsetzung des Sorben/ Wenden-Gesetzes ab 1. Juni 2014 entstehende zusätzliche Kosten erstattet für

 den Verwaltungsaufwand durch die Verwendung der niedersorbischen Sprache in Verwaltungen nach § 8 des Sorben/ Wenden-Gesetzes, sofern sie nicht durch die Verwaltungskostenpauschale nach § 1 abgegolten sind, sowie 2. den Aufwand für die zweisprachige Beschriftung von öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Ortstafeln nach § 11 des Sorben/ Wenden-Gesetzes.

§ 3 Erstattungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für eine Erstattung nach § 2 ist der Nachweis des durch die Verwendung der niedersorbischen Sprache entstandenen Zusatzaufwandes. Dieser Nachweis über den Zusatzaufwand kann insbesondere durch gesonderte Ausweisung in Rechnungen oder entsprechend nur für den niedersorbischen Sprachanteil ausgestellte Rechnungen erbracht werden.
- (2) Die Maßnahme, durch die der Zusatzaufwand entstand, ist im Kostenerstattungsantrag so darzustellen, dass die Kostenarten und die Höhe nachvollziehbar sind. Eine pauschale Angabe von Gesamtvorhaben und Rechnungssumme sind nicht ausreichend.

§ 4 Erstattungsverfahren

- (1) Die Anträge nach den §§ 1 und §§ 2 sind von den jeweils Antragsberechtigten mit den in § 3 geforderten Nachweisen bei dem für Angelegenheiten der Sorben/ Wenden zuständigen Referat des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zu stellen.
- (2) Ein Anspruch auf Erstattung im laufenden Haushaltsjahr besteht nicht.
- (3) Vorhaben, die voraussichtlich Erstattungsansprüche nach § 2 in Höhe von mindestens 5 000 Euro zur Folge haben, sind vor Maßnahmenbeginn gegenüber dem für Angelegenheiten der Sorben/ Wenden zuständigen Referat des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur anzuzeigen. Eine Nichtanzeige begründet eine Nachrangigkeit der Erstattung gegenüber anderen Erstattungsanträgen. Für Vorhaben, die voraussichtliche Erstattungsansprüche nach § 2 in Höhe von bis zu 5 000 Euro auslösen werden, kann eine Anzeige nach Satz 1 freiwillig erfolgen.

(4) Anträge auf Kostenerstattung nach § 1 sind innerhalb von 36 Monaten nach Ablauf des Jahres zu stellen, für das die entsprechende Verwaltungskostenpauschale beantragt wird. Anträge auf Kostenerstattung nach § 2 sind innerhalb von 36 Monaten nach Entstehen der Kosten zu stellen.

§ 5 Evaluierung des Erstattungsverfahrens

Die getroffenen Regelungen sollen im Anschluss an die ersten beiden vollständigen Haushaltsjahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung evaluiert werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie wird auch in niedersorbischer Sprache veröffentlicht.



